

Kompositionsauftrag (Entwurf)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber erteilt dem Komponisten den Auftrag zur Komposition eines Werks¹ mit dem Titel:

.....

für die Besetzung:

.....

.....

.....

in der Dauer von ca. Minuten, bestehend aus..... Satz/Sätzen².

2. Zeitrahmen

¹ Hat der Komponist vor Abschluss des gegenständlichen Vertrags bereits ein Konzept vorgelegt und war gerade dieses vorgelegte Konzept Grund dafür, dem Komponisten den Auftrag zu erteilen, empfiehlt es sich für den Auftraggeber, das gelungene Konzept als Grundlage der Auftragskomposition in den Vertragstext aufzunehmen. Punkt 1 sollte für diesen Fall etwa folgendermaßen adaptiert werden: „Der Auftraggeber erteilt dem Komponisten auf der Grundlage des vom Komponisten vorgelegten Konzepts den Auftrag zur Komposition eines Werks mit dem Titel „.....“

² Die gegenständlichen Kriterien beziehen sich vorrangig auf die Komposition eines klassischen Werks (z.B. Oper), das in Sätze eingeteilt wird. Wird hingegen eine zeitgenössische Pop-Produktion in Auftrag gegeben, gibt es treffendere Formulierungen als die gewählte. Zum Beispiel:

„(Gesamt)Werk mit dem Titel „....., bestehend aus (Einzel)Tracks mit den Titeln.....“

Häufig wird auch nur die Komposition eines einzelnen Titels/einer einzelnen Melodie in Auftrag gegeben. Beispiele solcher Einzelkompositionen sind etwa Olympiahymnen, Serienkennmelodien oder Werbejingles.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2.1 Der Komponist wird den Auftraggeber laufend/auf Anfrage³ über den Fortgang seiner Arbeit informieren und dem Auftraggeber das erarbeitete Material unaufgefordert/über dessen Aufforderung⁴ zugänglich machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Anregungen zum Werk zu geben.

2.2 Ablieferungstermin für das fertige Werk (Textbuch, Partiturreinschrift, Klavierauszug, Orchesterstimmen bzw. Aufführungs-Stimmenmaterial) ist der

2.3 Der Auftraggeber wird das Werk nach Ablieferung prüfen und abnehmen, wobei er die Abnahme nicht unangemessen verzögern oder verweigern darf. Die Abnahme hat jedenfalls bis spätestens nach dem Ablieferungstermin zu erfolgen.

2.4 Der Auftraggeber plant die Uraufführung des Werks für den Zeitraum von bis Veranstalter dieser Uraufführung wird in(Ort) sein, wobei die Uraufführung und (Anzahl) Folgeaufführungen mit einem Ensemble folgender Besetzung stattfinden werden:

.....
.....
.....
.....

2.5 Der Auftraggeber wird dem Komponisten bis spätestens folgende Unterlagen über den Veranstalter und die Musiker gemäß Punkt 2.4 zukommen lassen:

.....
.....

³ Unzutreffendes ist zu streichen. Ob die Parteien eine laufende Berichtspflicht des Komponisten vereinbaren, wird unter anderem vom Marktwert, der Erfahrung und Eigenständigkeit des Künstlers, der Größe/Wichtigkeit des Projektes und dem know how (objektive Mitsprachemöglichkeit) des Auftraggebers abhängen.

⁴ Vgl. FN 3. Verfügt der Auftraggeber nicht über das entsprechende know how, um über die Qualität unfertiger Arbeit zu befinden und/oder hat er kein Mitspracherecht, macht es auch wenig Sinn, ihn mit den Ergebnissen einzelner Arbeitsabschnitte zu konfrontieren.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at

3. Gewährleistung

- 3.1 Der Komponist wird das Werk entweder alleine oder nur in Zusammenarbeit mit vom Auftraggeber vorher genehmigten Urhebern erstellen und gewährleistet, dass er zu der vertragsgegenständlich geregelten Rechtseinräumung berechtigt ist. Er gewährleistet überdies, keine vorbestehenden Werke oder Vorlagen bei der Erarbeitung des Werks zu benutzen⁵.
- 3.2 Der Komponist kennt die technischen Vorgaben für Besetzung und Bühnenrealisierung⁶. Er wird daher bei der Erstellung des Werks Sorge dafür tragen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

4. Rechtseinräumung

- 4.1 Der Auftraggeber hat das Recht, das Werk zur Uraufführung zu bringen und (Anzahl) Folgeaufführungen zu veranstalten⁷. Über die Berechtigung zur Veranstaltung wei-

⁵ Die Verankerung einer solchen Gewährleistung ist freilich nur insofern sinnvoll und ratsam, als der Komponist tatsächlich keine vorbestehenden Werke zu be- bzw. verarbeiten gedenkt. Greift er bei der Erarbeitung des Auftragswerks hingegen auf bereits bestehende Stoffe zurück, so ist im Vertrag zunächst zu klären, welche Stoffe dies sind und darüber hinaus, wer diese „Stoffrechte“ erwirbt; insbesondere, ob der Erwerb unter Umständen bereits durch den Komponisten/Auftraggeber erfolgte oder wer von beiden die Rechte erwerben wird bzw. der Erwerb der Rechte wegen bereits abgelaufener Schutzfrist überhaupt nicht notwendig ist.

⁶ Auch andere Spezifikationen sind denkbar.

⁷ Im Gegensatz zu einigen anderen Vertragsmustern dieser Vertragsmusterserie wird in diesem Vertrag aus folgenden Gründen auf eine umfassende Rechtseinräumung verzichtet: Der gegenständliche Vertrag ist ein Werkvertrag. Der Komponist verpflichtet sich vertraglich zur Erarbeitung eines kompositorischen Werks. Eine Auftragsproduktion hat meist einen sehr eingeschränkten Zweck. Der Auftraggeber beabsichtigt beispielsweise, das auftragsgemäß ausgeführte Werk zur Uraufführung zu bringen und eine gewisse Anzahl von Folgeaufführungen zu veranstalten. Eventuell möchte er zusätzlich dazu noch gewisse Vermarktungsartikel in Umlauf bringen (z.B. Live-Mitschnitt der Uraufführung, Poster etc.). Im Gegenzug hat er dem Komponisten das vertraglich vereinbarte Entgelt zu zahlen und unter Umständen Rechte vorbestehender Werke zu erwerben. Für einen derart exakt begrenzba- ren Zweck ist die Übertragung sämtlicher ausschließlicher, zeitlich, örtlich und sachlich un- beschränkter Nutzungsrechte keinesfalls erforderlich. Der Komponist muss sich darüber im Klaren sein, welche Rechte er einräumen will. Es macht jedenfalls einen großen Unter- schied, ob der Komponist/ nur das Recht zur Uraufführung, Veranstaltung einiger Folgeauf-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mu- stervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbe- sondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at

terer Aufführungen werden die Vertragsparteien allenfalls eine gesonderte Vereinbarung treffen.

- 4.2 Ausgenommen von der Rechtseinräumung sind insbesondere diejenigen Rechte und Vergütungsansprüche, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.
- 4.3 Die Uraufführung und Folgeaufführungen werden nicht durch Rundfunk oder Fernsehen aufgezeichnet. Falls eine Aufzeichnung zu kommerziellen Verwertungszwecken erfolgt, ist zwischen den Vertragsparteien darüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Aufzeichnungen einer oder mehrerer Aufführungen zu Dokumentationszwecken des Veranstalters ohne kommerzielle Verwertung sind erlaubt und frei. Der Komponist ist damit einverstanden, dass Ausschnitte von Proben oder Aufführungen für Nachrichten- oder sonstige Informationssendungen ohne gesondertes Honorar aufgenommen und in einer Ausstrahlungsdauer von maximal Minuten gesendet werden dürfen.
- 4.4 Die in diesem Vertrag dem Auftraggeber eingeräumten Rechte können vom Auftraggeber ganz oder teilweise, ohne Zustimmung des Komponisten auf Dritte übertragen werden.

5. Vergütung

- 5.1 Für die Komposition des Werks und die Rechtseinräumung gemäß Punkt 4. dieses Vertrages erhält der Komponist ein

Auftragshonorar von	€
zuzüglich% USt	€
insgesamt	€

in Worten,

zahlbar in drei gleichen Teilbeträgen zu je €, bei Abschluss dieses Vertrages, bei Abnahme des fertigen Materials gemäß Punkt 2.2 und am Tag der Uraufführung gegen

führungen und Pressung eines Tonträgers mit limitierter Auflage oder die unbeschränkten Werknutzungsrechte für alle Nutzungsarten und auf Schutzfristdauer einräumt (Die Schutzfristdauer ist grundsätzlich nicht variabel. Sie beträgt 70 Jahre für Urheberrechte und 50 Jahre für Leistungsschutzrechte. Diese Richtlinie entspricht den EU-Standards.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

entsprechende Rechnungslegung fällig⁸. Dieses Auftragshonorar ist in seinen Teilbeträgen jeweils umgehend nach Fälligkeit auf das Konto des Komponisten mit der Konto-Nr. und der BLZ zu überweisen.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Der Komponist ist bei der Erstellung des Werks ausschließlich an diesen Vertrag gebunden und steht insbesondere in keinerlei Weisungsverhältnis zum Auftraggeber. Er ist in der Wahl seiner Arbeitszeit und des Arbeitsorts frei. Für die Uraufführung des Werks erhält der Urheber (Stückzahl) Karten der Kategorie und (Stückzahl) weitere Karten der Kategorie zum Kassapreis, reserviert jeweils bis Stunden/Minuten vor Beginn der Uraufführung.
- 6.2 Der Komponist ist für die Versteuerung aller ihm nach diesem Vertrag zustehenden Beträge sowie für alle sozialversicherungsrechtlichen Abgaben selbst verantwortlich.
- 6.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 6.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit inausübende Gericht

⁸ Mitunter findet sich in Kompositionsaufträgen neben dem fixen Honorarbestandteil auch eine variable Gehaltskomponente, die in Form einer Tantieme zu einem Prozentsatz der Kasseinnahmen aus dem Kartenverkauf gewährt wird. Wird eine Tantieme vereinbart, so ist auch eine Vereinbarung über den Zahlungsmodus (vierteljährlich, halbjährlich etc.) zwischen den Vertragsparteien zu treffen. Sollten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits Vorauszahlungen gewährt worden sein, so empfiehlt es sich auch, eine Vereinbarung über die Aufrechenbarkeit oder eben Nichtaufrechenbarkeit dieser Vorauszahlungen gegen die dem Komponisten gebührenden Tantiemen zu treffen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

6.6 Der Vertrag ist gebührenfrei. Allfällige Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber. Die Kosten einer etwaigen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.

....., am

.....
Auftraggeber

.....
Komponist

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at